



Meldepflicht der Daten zu Video-on-Demand (VoD) gemäss Artikel 27 der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ([FQIV](#)) (SR 443.14)

Merkblatt über die zu erfassenden Daten

BFS, Fassung vom 22.02.2024

Mit der Revision der Filmverordnung (FiV, [AS 2015 5639](#)) im Jahr 2016 wurde der Geltungsbereich der Meldepflicht (Art. 16a) erweitert. Von 2002 bis 2015 beschränkte sich diese auf Unternehmen, die Filme im Kino zeigten. Seit 2016 gilt sie auch für in- und ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Abrufdienste anbieten, sowie für die Inhaber der Verwertungsrechte (Verleiher). Massgebend für die Meldepflicht ist nicht der Sitz des Unternehmens, sondern die Tätigkeit auf dem Schweizer Markt (Abrufe oder Käufe in der Schweiz).

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Meldepflicht der VoD-Daten nicht mehr in der FiV, sondern in der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ([FQIV](#)) geregelt. Mit dieser Neuerung gilt die Meldepflicht nicht mehr nur für Filme ab 60 Minuten Spieldauer, **sondern auch für Serien**.

In diesem Merkblatt werden die Datenanforderungen gemäss Artikel 27 FQIV beschrieben und präzisiert. Es dient den meldepflichtigen Unternehmen als Richtlinie bzw. Hilfestellung für die interne Datenerfassung. Ergänzend stehen Datenblätter für die einzelnen Verwertungsarten von Filmen und Serien sowie auf dem Online-Portal des BFS abrufbares FAQ-Dokument zur Verfügung.

Wichtige Informationen:

Wie vom Bundesamt für Kultur (BAK) am 10. Januar 2018 per Rundschreiben kommuniziert, betrifft die Erhebung nur Abrufdienste, keine physischen Medien (DVD, VHS usw.). Dieser Entscheid geht auf eine Priorisierung der Aufgaben des Bundes zurück. In einer ersten Phase werden die Daten nur bei den Anbietern (Plattformen) erhoben. In einer zweiten Phase können die Rechteinhaber kontaktiert werden, um die Angaben der Plattformen zu prüfen. Die Rechteinhaber sind dagegen seit Januar 2017 zuständig für die Anmeldung ihrer Filme bei ISAN, falls diese noch keinen ISAN-Code haben (vgl. unten «Daten zum Angebot / Titeltataloge»). Sie melden den Anbietern die jeweiligen ISAN-Codes spätestens mit den Lizenzvereinbarungen.

Als anrechenbare Filme gelten ab 2024 «Filme **einschliesslich Serien** nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Genres Dokumentarfilm, Spielfilm oder Animationsfilm zugeordnet werden können, sowie audiovisuelle Werke, die in vergleichbarer Weise narrativ strukturiert oder kreativ gestaltet sind.» (Art. 2 Abs. 1 FQIV)

Verwertungsarten und Daten

Folgende drei Verwendungsarten unterstehen der Meldepflicht:

Verkauf:

Verkauf von Filmen auf digitalem Weg mit unlimitedem Nutzungsrecht

- *Bezahlung pro Film oder Serie ohne zeitliche Einschränkung des Nutzungsrechts*

Vermietung:

zeitlich beschränkter, bezahlter Verkauf des Nutzungsrechts (Vermietung)

- *Bezahlung pro Film oder Serie mit zeitlicher Einschränkung des Nutzungsrechts*

Abo:

bezahlte Abonnementsdienste mit freiem Zugriff auf das abonnierte Angebot an Filmen und Serien

- *Keine Bezahlung pro Film oder Serie, sondern Pauschale für ein bestimmtes Film- und Serienangebot, keine Einschränkung der Anzahl Abrufe*

VoD-Plattformen, die neben kostenpflichtigen Angeboten auch kostenlos Filme und Serien zur Verfügung stellen, melden nur das kostenpflichtige Angebot und bezahlte Abrufe bzw. Abrufe im Rahmen eines kostenpflichtigen Abonnements.

Das erweiterte digitale Angebot von Rundfunksendern (z. B. Catch-up TV) wird nicht erhoben.

Bei allen gemeldeten Daten muss erkennbar sein, auf welche der drei Verwertungsarten sie sich beziehen. Meldepflichtige Unternehmen, die Filme über mehrere Verwertungsarten anbieten, müssen ihre Daten für jede Verwertungsart separat liefern.

Bei den VoD-Verwertungsarten sind alle Filme und Serien meldepflichtig, die folgende Kriterien erfüllen:

- als Animations-, Dokumentar- oder Spielfilme (inkl. Serien) an ein Schweizer Publikum verkauft oder vermietet
- bei Filmen: mindestens 60 Minuten Spieldauer

Pornografische Filme unterstehen nicht der Meldepflicht, auch wenn sie die oben erwähnten formalen Kriterien erfüllen (vgl. [Art. 16 Abs. 2 FIG](#)).

Daten zum Angebot / Titelkataloge

Bei den Daten zum Angebot müssen die Angaben für jede Verwertungsart separat geliefert werden. Dazu sind alle meldepflichtigen Filme und Serien aufzulisten, die in der Schweiz während des Erhebungsjahrs angeboten wurden. Diese Listen sollten idealerweise auch jene Filme und Serien enthalten, die während des Erhebungsjahrs aus dem Angebot entfernt oder gar nie nachgefragt wurden. Folgende Angaben sind gemäss FQIV erforderlich:

- ISAN-Code (optional: V-ISAN) und folgende, im ISAN-Code enthaltene Informationen:
 - Originaltitel und in den drei Sprachregionen verwendete Titel

- Regisseur/-in
- Drehbuchautor/-in und Produzent/-in bei Schweizer Filmen
- Filmgenre (*Spiel-, Dokumentar-, Animationsfilm*)
- Produktionsland und Koproduktionsländer
- Spieldauer in Minuten
- Herstellungsjahr
- angebotene Sprachversionen (*Original, Deutsch, Französisch, Italienisch*)
- Startdatum der Verwertung (für jede Verwertungsart)
- Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz

Seit dem Inkrafttreten der Meldepflicht muss der ISAN-Code für alle Titel, die seit 1. Januar 2017 erschienen sind, verwendet werden. Dies betrifft alle Filme (und ab 2024 auch Serien), die neu auf digitalen Plattformen angeboten werden, d. h. auch ältere, wieder veröffentlichte Filme («Rereleases»). Bereits existierende ISAN-Codes müssen von den meldepflichtigen Unternehmen übernommen werden. Damit lässt sich die Qualität der statistischen Ergebnisse verbessern. Auf der Website von [ISAN](#) sind alle zugewiesenen Codes öffentlich zugänglich. Bestehende ISAN-Codes für bereits erschienene Filme sind zudem auf der laufend aktualisierten Website von [ProCinema](#) zu finden ([Beispiel](#)). Ohne ISAN-Code können die Filme nicht detailliert ausgewertet werden (nur das Gesamtvolumen an Abrufen und Verkäufen ist ersichtlich). Eine rückwirkende Anmeldung bei ISAN zur Generierung eines Codes für Filme, die vor dem 1. Januar 2017 bei einem Abrufdienst erschienen sind, ist statistisch erwünscht, vorerst aber nicht obligatorisch. Diese Filme und deren Abrufe sind mit ihren internen Identifikatoren zu liefern.

Im Bereich Abrufdienste werden teilweise verschiedene Versionen eines Films oder mehrere Filme als «Paket» angeboten (mehrere Sprachfassungen eines Films, mehrere Filme auf demselben Träger, digitaler Verkauf von Paketen mit mehreren Titeln). Dies erschwert die Erfassung der oben aufgeführten Informationen *pro Film*, da beispielsweise die angebotenen Sprachfassungen pro Film oder die Länge der Filmversion variieren können. Aus diesem Grund und zur Vereinfachung der Datenerfassung sind die obigen Informationen in diesen Fällen pro Film und pro Produkteinheit (identifizierbares Produkt, z. B. eine bestimmte Version eines Films oder ein Paket mit einer internen Produktnummer) zu liefern.

Bei Serien ist die Erhebungseinheit die Episode. In den Bereichen Verkauf und Vermietung werden teilweise ganze Serien und/oder Staffeln mit mehreren Episoden angeboten. Zur Vereinfachung der Datenerfassung sind die obigen Informationen in diesen Fällen pro Episode zu liefern (Auflistung aller Episoden einer Serie oder Staffel mit Angabe der internen ID).

Daten zur Nutzung

Generell werden keine Angaben zu den Umsätzen, sondern jährliche Nutzungsdaten in Form von Häufigkeiten verlangt (z. B. Anzahl Verkäufe oder Downloads, Abrufe in Minuten). Für die Daten zur Nutzung gelten je nach Verwertungsart unterschiedliche Anforderungen:

Verkauf – Lieferung pro Film/Episode bzw. pro Film und Produkteinheit

Digitaler Verkauf von Filmen oder Serien: Gemeldet wird nicht der Umsatz, sondern:

- die jährliche Anzahl digitale Verkäufe pro Film/Episode
(Bei Lieferung nach Produkt und Produkt-ID muss die Verknüpfung des Produkts mit den einzelnen Filmen/Episoden über ISAN immer möglich sein. Dies gilt auch für Produktversionen und für Paket-Angebote.)

Vermietung – Lieferung pro Film/Episode bzw. pro Film und Produkteinheit

Bezahlte Abrufe pro Film oder Produkt, ausgedrückt in:

- jährlicher Anzahl Bezahlungen pro Film/Episode
(Gemeldet wird die Anzahl Transaktionen, nicht der Umsatz. Bei Lieferung nach Produkt und Produkt-ID muss die Verknüpfung des Produkts mit den einzelnen Filmen/Episoden über ISAN immer möglich sein. Dies gilt auch für die einzelnen Produktversionen und für Paket-Angebote.)
- kumulierter jährlicher Abrufdauer in Minuten pro Film/Episode *(falls technisch möglich, vgl. Excel-Datenblätter; Link am Ende des Dokuments)*

Abo – Lieferung pro Film/Episode bzw. pro Film und Produkteinheit

Abrufe über bezahlte Abonnementsdienste (Pauschalbetrag für ein bestimmtes Angebot), ausgedrückt in:

- kumulierter jährlicher Abrufdauer in Minuten pro Film/Episode
(Ab 2024 wird diese Methode vom BFS bevorzugt. Zusammen mit der Gesamtlänge des Titels lässt sich anhand dieser Angabe ein statistischer Indikator – kumulierte Abrufdauer geteilt durch die Länge des Films oder der Episode – erstellen, der aufzeigt, wie oft ein Titel im Beobachtungsjahr in seiner gesamten Länge angesehen wurde. Mit diesem Indikator soll hauptsächlich das Gewicht der unterbrochenen Abrufe oder nur kurz angewählten Titel verringert werden. Damit lässt sich die Qualität der statistischen Ergebnisse verbessern.)
- jährliche Anzahl Abrufe pro Film/Episode
(Siehe Excel-Datenblätter: absolute Anzahl und eingeschränkte Anzahl pro Account. Bei Lieferung nach Produkt und Produkt-ID muss die Verknüpfung des Produkts mit den einzelnen Filmen/Episoden über ISAN immer möglich sein. Dies gilt auch für die einzelnen Produktversionen und für Paket-Angebote.)

Relevant sind lediglich Käufe und Abrufe aus der Schweiz.

Vertraulichkeit der Auswertung

Die gelieferten Daten werden vom BFS gemäss Bundesstatistikgesetz (SR 431.01) vertraulich behandelt und nur in aggregierter Form veröffentlicht. Bei den statistischen Auswertungen sind daher keine Rückschlüsse auf die meldepflichtigen Unternehmen möglich.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen die Datenlieferung über [Filetransfer](#). Wenn Sie dieses Tool noch nicht nutzen, melden Sie sich bei uns, damit wir Ihnen ein Konto einrichten können.

Rückfragen und nützliche

Bei Rückfragen und Bemerkungen zu den Datenanforderungen können Sie sich direkt an das BFS wenden. Detailliertere Informationen für die verschiedenen Verwertungsarten finden sich auf dem BFS-Statistikportal.

film@bfs.admin.ch – www.fiv.bfs.admin.ch

Bei sonstigen Fragen zur Meldepflicht können Sie sich an das Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Film, wenden:

fqiv@bak.admin.ch

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/meldepflicht-der-statistischen-angaben-fuer-den-filmverkauf-auss.html>